

ZBB 2010, 173

GmbHG § 34; BGB § 138 Abs. 1; GG Art. 12 Abs. 1

Zur Reichweite eines gesellschaftsvertraglichen Wettbewerbsverbots für GmbH-Gesellschafter

BGH, Urt. v. 30.11.2009 – II ZR 208/08 (OLG Brandenburg), ZIP 2010, 324 = DB 2010, 323 = GmbHR 2010, 333 = NZG 2010, 270 = WM 2010, 317

Amtliche Leitsätze:

1. Sieht die Satzung einer GmbH vor, dass der Austritt eines Gesellschafters der Umsetzung bedarf, behält ein Gesellschafter, der seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat, bis zu der erforderlichen Umsetzung seine Gesellschafterstellung. Er darf jedoch seine Mitgliedschaftsrechte nur noch insoweit ausüben, als sein Interesse am Erhalt der ihm zustehenden Abfindung betroffen ist (Fortführung von BGHZ 88, 320 = ZIP 1983, 1444); seine Mitgliedschaftspflichten sind entsprechend reduziert.
2. Ein an einen Gesellschafter gerichtetes umfassendes Wettbewerbsverbot in dem Gesellschaftsvertrag einer GmbH ist im Lichte von Art. 12 Abs. 1 GG einschränkend in dem Sinne auszulegen, dass es nur bis zum – wirksamen – Austritt aus der Gesellschaft bzw. bis zur Erklärung der Gesellschaft, sich gegen den ohne Vorhandensein eines wichtigen Grundes erklärten Austritt des Gesellschafters nicht wenden zu wollen, Gültigkeit beansprucht. Die Weitergeltung des Wettbewerbsverbots über diesen Zeitpunkt hinaus käme einem gegen § 138 BGB i. V. m. Art. 12 GG verstößenden Berufsverbot gleich.